

stellen oder zeigte eine Meßeinrichtung nicht an, ist bei Vorhandensein einer ordnungsgemäßen abnehmer-eigenen Kontrollmeßeinrichtung deren Anzeige zugrunde zu legen. In allen übrigen Fällen ist der Verbrauch auf Grund der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse zu ermitteln, sofern der Verbrauchsermittlung für die Zeit seit der letzten richtigen Ablesung nicht die Abnahmeverhältnisse des vorhergehenden oder nachfolgenden Ableszeitraumes oder die des Vorjahres zugrunde gelegt werden können. Für Nachforderungen oder Rückerstattungen für einen längeren Zeitraum gilt § 13 Abs 9. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, trägt der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung.

(4) Muß infolge Versagens einer Meßeinrichtung vorübergehend eine Pauschalverrechnung erfolgen, so kann die Pauschalmenge abweichend von den preisrechtlichen Bestimmungen\* auf der Grundlage früherer Verbrauchsmessungen vereinbart werden. Für die Dauer der vereinbarten Pauschalverrechnung darf der Abnehmer nur im Einvernehmen mit dem EVB zusätzliche Verbrauchseinrichtungen betreiben.

(5) Für die Verbrauchsabrechnung von Gas sind zugrunde zu legen

a) bei Lieferungen mit einem Lieferdruck bis 100 mm WS die gemessenen Mengen;

b) bei Lieferungen mit einem Lieferdruck über 100 mm WS die auf 15° C und 760 Torr umgerechneten Mengen, und zwar

aa) bei Messungen ohne eingebauten Mengenumwerter die nach der Formel

$$\frac{V \cdot \sqrt{273 + 15}}{273 + t} \cdot \frac{p_{\text{ü}} \cdot 735 + B}{760 - t}$$

umgerechneten Mengen

(V = gemessene Menge, B = mittlerer Barometerstand,  $p_{\text{ü}}$  = mittlerer Lieferdruck in at, t = mittlere Temperatur in ° C),

bb) bei Messungen mit eingebautem Mengenumwerter, der auf 0° C 760 Torr geeicht ist, die mit dem Faktor

$$\frac{273 - 15}{273} = 1,055 \text{ umgerechneten Mengen.}$$

### § 13

#### Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Dem Abnehmer ist in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu erteilen. Der Berechnung werden die durch Meßeinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Lieferungen von Energie zugrunde gelegt. Erfolgt die Feststellung des Verbrauches in Zeitabständen von mehreren Monaten oder jährlich einmal (Jahresabrechnung), hat der Abnehmer in jedem 2. Monat zu dem festgelegten Zeitpunkt Zwischenzahlungen zu leisten. Die Höhe der Zwischenzahlungen richtet sich bei der Jahresabrechnung nach dem Verbrauch der letzten und dem voraussichtlichen Verbrauch der folgenden 12 Monate. Bei zweimonatlicher Rechnungsausstellung oder Zwischenzahlung ist der EVB berechtigt, im Monat der Rechnungsausstellung oder Zwischenzahlung den Grundpreis für den Folgemonat im voraus zu fordern. Der EVB kann ferner Zwischenrechnungen erteilen bzw. Zwischenzahlung fordern

\* Zur Zeit gilt § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 281 (CB1. 1952 S. 1406)

bei Abnehmern mit einem monatlichen Rechnungsbetrag

bis 1 000 DM in einem Zeitabstand von 1 Monat,

über 1 000 DM bis 1 500 DM in einem Zeitabstand von 15 Tagen,

über 1 500 DM bis 3 000 DM in einem Zeitabstand von 10 Tagen,

über 3 000 DM bis 20 000 DM in einem Zeitabstand von 5 Tagen,

über 20 000 DM täglich.

Bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis 1000 DIVJ können auch Zwischenzahlungen vereinbart werden. Den Zwischenzahlungen werden Beträge zugrunde gelegt, die etwa der Teillieferung des betreffenden Zeitabschnittes entsprechen. In der für einen Monat oder einen längeren Abrechnungszeitraum auszustellenden Schlußrechnung sind die für diesen Zeitraum bereits berechneten Beträge zu berücksichtigen.

(2) Rechnungen (Zwischenrechnungen, Schlußrechnungen, Nachberechnungen) werden mit Zugang oder zu dem in der Rechnung angegebenen Termin fällig. Sie sind bei Vorlage durch den Abrechnungskassierer in bar oder durch Scheck zu bezahlen, sofern der Abnehmer nicht an einem Verrechnungsverfahren teilnimmt. Erfüllung der Zahlungsfrist durch Hingabe eines Wechsels oder durch Aufrechnung ist ausgeschlossen. Der Abnehmer hat bei seiner Abwesenheit für die Erfüllung der Zahlungspflicht möglichst durch einen Beauftragten (Haushaltangehörigen, Nachbarn) zu sorgen.

(3) Hat der Abnehmer den fälligen Rechnungsbetrag nicht sofort bezahlt oder die Überweisung nicht innerhalb von 3 Tagen nach Fälligkeit veranlaßt, hat er für jede Mahnung einen Betrag von 1 DM zu bezahlen. Für Rechnungsbeträge, die bis zum 7. Tage nach Fälligkeit der Rechnung nicht beglichen sind, hat der EVB dem Abnehmer außerdem Verzugszinsen zu berechnen.

(4) Sofern der Abnehmer die Rechnung nicht bis zum 7. Tage nach Fälligkeit bezahlt, ist der EVB berechtigt, bei gleichzeitiger oder nach nochmaliger Mahnung die Energielieferung bis zur völligen Begleichung des rückständigen Entgelts einschließlich der Mahngebühren einzustellen. Bei Abnehmern, die im Laufe eines Jahres mehrmals in Zahlungsverzug geraten sind, kann die Anlage bei erneutem Verzug ohne nochmalige Mahnung bereits am 4. Tage nach Fälligkeit der Rechnung gesperrt werden.

(5) Bezahlt der Abnehmer die Forderung an den mit der Sperrung Beauftragten, so hat er an Stelle der Mahngebühr für den verursachten Aufwand einen Betrag in Höhe von 3 % der Rechnungssumme, mindestens jedoch 3 DM zu zahlen. Je den gleichen Betrag hat der Abnehmer für die Einstellung und auch für die Wiederaufnahme der Versorgung zu zahlen, wenn infolge des Zahlungsverzuges seine Anlage gesperrt wird.

(6) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -Verweigerung.

(7) Der Abnehmer ist auf Verlangen des EVB verpflichtet, mit diesem zu vereinbaren, daß er seinen Strom- und Gasverbrauch in bestimmten Zeitabständen auf der Grundlage eigener Ablesung der Meßeinrichtungen des EVB und des für ihn geltenden Tarifs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 zahlt.